

Retz, 23. Februar 2017

Verordnung

Hundeauslaufplatz

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Retz verordnet gemäß § 9 Abs. 1 des Nö Hundehaltegesetzes, LGBL. 4001, in der jeweiligen gültigen Fassung:

§ 1

Im Ortsbereich der Stadtgemeinde Retz dürfen Hunde auf dem Grundstück Parzelle Nr. 3946, KG Altstadt Retz, im eingezäunten Bereich, welcher auf dem beigeschlossenen und mit einer Bezugsklausel auf diese Verordnung versehen und einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan rot dargestellt wurde, ohne Leine und Maulkorb geführt werden.

§ 2

Der gegenständliche Hundeauslaufplatz, welcher eine Fläche von ca. 4 000 m² auf der Parzelle Nr. 3946 umfasst, ist als solcher gekennzeichnet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.



Helmut Koch
Bürgermeister



4.188,26 m²

Stadtgemeinde Retz

Hauptplatz 30, 2070 Retz
Tel: 02942/2223 Fax DW -11
eMail: office@stadtgemeinde-retz.at
Homepage: www.retz.gv.at

Stadtgemeinde. **Retz**

Lageplan

Datum: 20.12.2016 Maßstab (im Original): 1:500

HINWEIS: Rechtsanspruch aus dieser Darstellung nicht ableitbar!
DKM: (c) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV)

